

Leben

WWK Premium FondsRente 2.0

Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Antrag: Standardantrag
Tarif: FV25
Schicht: 2

Mögliche Zusatzseiten

- › Gesundheitserklärung bAV 7036
- › Vereinfachte Gesundheitserklärung bAV 7074
- › Anlagemöglichkeiten 7140
- › Geldwäschegesetz 1010
- › Geldwäschegesetz 1011

bAV

WWK

Eine starke Gemeinschaft

WWK Lebensversicherung
auf Gegenseitigkeit
Marsstraße 37, 80335 München
Telefon (089) 5114-2020
Fax (089) 5114-2337
info@wwk.de
www.wwk.de

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

	Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, damit die WWK Ihnen Versicherungsschutz anbieten kann, ist es notwendig, dass Sie die Fragen zur versicherten Person wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben und ggf. die in der Annahmeerklärung abgedruckten Fragen und Antworten auf Wahrheit und Vollständigkeit geprüft haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.	Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.
Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?	Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die WWK in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn die WWK nach Ihrer	Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?	1. Rücktritt Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die WWK vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat die WWK kein Rücktrittsrecht, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die WWK den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt die WWK dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand › weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles › noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der WWK ursächlich war. Die Leistungspflicht der WWK entfällt jedoch, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht der WWK der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes. 2. Kündigung Kann die WWK nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann die WWK den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Mit einer Kündigung kann ein Verlust des Versicherungsschutzes verbunden sein. Das Kündigungsrecht der WWK ist ausgeschlossen, wenn die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. 3. Vertragsanpassung Wurde die vorvertragliche Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und kann die WWK nicht zurücktreten oder kündigen, weil die WWK den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der WWK Vertragsbestandteil. Haben Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertrags-	bestandteil. Haben Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen, wenn durch die Vertragsanpassung › der Beitrag für den Vertrag um mehr als 10% erhöht oder › die Gefahrenabsicherung für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen wird. Auf dieses Recht werden Sie in unserer Mitteilung hingewiesen. Mit einer Vertragsanpassung kann ein Verlust des Versicherungsschutzes verbunden sein. 4. Ausübung unserer Rechte Die WWK kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die WWK von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die das von der WWK geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die WWK die Umstände anzugeben, auf die sie die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die WWK nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Die WWK kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn die WWK den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte der WWK zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. 5. Stellvertretung durch eine andere Person Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der vorvertraglichen Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der WWK die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Ich bestätige, dass ich die Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG gelesen und eine Kopie erhalten habe.		

X

Unterschrift Antragsteller/-in

X

Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter, falls Antragsteller/-in bzw. zu versichernde Person minderjährig ist

X

Unterschrift zu versichernde Person, falls nicht Antragsteller/-in

Datum TT/MM/JJJJ

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

40050-ID.00013-08.25 Seite 3 von 11

Anlagemöglichkeiten	Individuelle Fonds / Anlagestrategie ISIN-Code Risiko-klasse Prozent-satz			
Garantierte Rentensteigerung	Garantierte Rentensteigerung (1% – 3%): % 0 Hinweis: Ist nichts eingetragen, gilt automatisch keine garantierte Rentensteigerung.			
Beitrag und Zahlungszeitraum	Gesamtbeitrag inkl. Zusatzversicherung (falls eingeschlossen) EUR Zahlungszeitraum: ☐ monatlich ☐ ¼-jährlich ☐ ½-jährlich ☐ jährlich Folgebeiträge sind zu Beginn des Zahlungszeitraums fällig.			
Erklärung zur Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG	1. Bezugsrecht 1.1 Verfügung des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers Der Arbeitnehmer ist aus der auf sein Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall (die zutreffende Bezugsrechtvariante bitte ankreuzen) ☐ sofort unwiderruflich bezugsberechtigt (bei Entgeltumwandlung obligatorisch) ☐ unter den nachstehenden Vorbehalten unwiderruflich bezugsberechtigt (Standardfall bei Arbeitgeberfinanzierung) Der Arbeitgeber hat das Recht, ☒ alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, ☒ wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn, die gesetzliche Unverfallbarkeit im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eingetreten, d. h. die versicherte Person hat das 21. Lebensjahr vollendet und die Versicherung hat 3 Jahre bestanden, (im Rahmen einer Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung gilt der Verweis auf die Unverfallbarkeitsfristen im Sinne des BetrAVG sinngemäß) ☒ wenn die versicherte Person Handlungen begeht, die den Arbeitgeber berechtigen, Versicherungsansprüche zu mindern oder zu entziehen. b) während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung des Arbeitnehmers die Versicherung abzutreten oder zu beleihen. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird der Arbeitgeber die bezugsberechtigte Person so stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wären. ☐ widerruflich bezugsberechtigt 1.2 Widerrufliche Verfügung zugunsten der Hinterbliebenen des Arbeitnehmers Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist für den Todesfall die Versicherungsleistung an die Hinterbliebenen in folgender Rangfolge zu zahlen, sofern keine andere Bestimmung getroffen wird: ☒ den überlebenden Ehegatten, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war bzw. eingetragenen Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ☒ den nachfolgend genannten Lebensgefährten (andere Personen nicht zulässig) des Arbeitnehmers, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestand: Titel weiblich männlich Geburtsdatum TT / MM / JJJJ Name Vorname Straße und Hausnummer PLZ Ort Hinweis: Die Vollständigkeit dieser Angaben ist eine Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG. Gleichzeitig bestätigt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, dass mit dem genannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. ☒ die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 EStG, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren ☒ den früheren Ehegatten des Arbeitnehmers. Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen bzw. die Voranstellung einzelner Hinterbliebener vor die oben aufgeführte Rangfolge ist der WWK Lebensversicherung a. G. gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie der WWK Lebensversicherung a. G. vom Arbeitgeber schriftlich angezeigt worden ist. 1.3 Widerrufliche Verfügung zugunsten des Sterbegeld-Berechtigten Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 1.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden, wird maximal ein angemessenes Sterbegeld im Sinne des VVG ausbezahlt, falls nachfolgend ein Empfänger für diese Leistung benannt wird: Titel weiblich männlich Geburtsdatum TT / MM / JJJJ Name Vorname Straße und Hausnummer PLZ Ort			

Beitragszahlung	SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen Gläubiger-Identifikations-Nr. DE81WWK0000069127 Ich ermächtige die WWK Lebensversicherung a. G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein unten genanntes Kreditinstitut an, die von den WWK Versicherungen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Die Mandatsreferenznummer wird mir nachträglich mitgeteilt. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Basis-Lastschriftmandat wird mir spätestens fünf Kalendertage im Voraus unter Angabe der weiteren Fälligkeitstermine angekündigt. ☐ Kontoinhaber weicht vom Versicherungsnehmer ab: ☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma ☐ Überweisung Titel, Name, Vorname Geburtsdatum TT / MM / JJJJ Geburtsort Staatsangehörigkeit Straße und Hausnummer (Hauptwohnsitz) PLZ Wohnort (Hauptwohnsitz) Namentliche Bezeichnung des Geldinstituts IBAN Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig! Datum TT / MM / JJJJ Unterschrift Kontoinhaber/-in
	Zusätzliche Hinweise und Erklärungen Vor und nach Abschluss des Vertrags gilt deutsches Recht. Bevor Sie dieses Formular unterschreiben, lesen Sie bitte die Einwilligungserklärung des Versicherungsnehmers und der zu versichernden Person. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Hinweise und Erklärungen gelesen und akzeptiert haben. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie ferner, dass Sie die wichtigen Informationen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht als zusätzliche Seite erhalten haben. Außerdem stimmen Sie mit Ihrer Unterschrift zu, dass der Versicherungsschutz ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Vertragspartner/-innen im Außendienst sind nicht berechtigt, Gebühren zu erheben. In die auf den folgenden Seiten in der Rubrik »Wichtige allgemeine Informationen« abgedruckte Verwendung meiner personenbezogenen Daten willige ich ein.
Informationen gemäß VVG-InfoV Ich habe alle Informationen gemäß Informationspflichten-Verordnung (VVG-InfoV) wie die Versicherungsbedingungen, die Merkblätter (Fondsübersichten, etc.), die Modellrechnungen und Antragskopie erhalten (nur bei Antrag zum Abschluss einer Versicherung).	
Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen und Vertragsunterschriften	Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G. I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen) II. Datenweitergabe an Rückversicherungen III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung ➤ Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseitig abgegebenen Erklärungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe sowie die Kundeninformation rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrags in Textform erhalten habe und stimme zu, dass – rechtzeitige Beitragszahlung vorausgesetzt – der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, soweit kein späterer Versicherungsbeginn vereinbart ist. ➤ Ich beantrage den Abschluss der Versicherung und bestätige den Erhalt einer Antragskopie. Ort Datum TT / MM / JJJJ X X X Unterschrift/Stempel Arbeitgeber (= Versicherungsnehmer) Unterschrift Arbeitnehmer (= versicherte Person) Unterschrift Antragsvermittler/-in Name des Unterzeichners Arbeitgeber in Blockschrift (Vor- und Zuname) Position des Unterzeichners Arbeitgeber im Unternehmen in Blockschrift Bitte mit Vor- und Zunamen unterschreiben.

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir, die WWK Lebensversicherung a. G., Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, ggf. an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags bei uns unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.. Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht immer vollständig selbst durch, sondern übertragen ggf. die Erledigung einer anderen Gesellschaft des WWK Versicherungsverbundes oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter <https://www.wwk.de/datenschutz/schweigepflichtsentbindung-lebensversicherung/index.jsp> angesehen werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die WWK Lebensversicherung a. G. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die WWK Lebensversicherung a. G. meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der WWK Lebensversicherung a. G. insoweit von ihrer Schweigepflicht.

IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden zur

- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G. selbst Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten einholt. Dies kann auch erfolgen durch ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder einer Auskunft (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA);
- Antrags-, Vertrags- und Schadenabwicklung, indem die WWK Lebensversicherung a. G., ein Unternehmen der WWK-Gruppe oder eine Auskunft (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform, SCHUFA) eine auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren erzeugte Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit (bzw. der Kundenbeziehung, Scoring) einholt;
- Sicherung des wirtschaftlichen Interesses bei Leistungsstörung aus dem Versicherungsvertragsverhältnis, wenn der Versicherungsnehmer seiner Pflicht zur Zahlung seiner Versicherungsbeiträge nicht nachkommt. Nach erlassenen Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid wird eine Meldung hierüber an die Auskunft (Firma Infoscore) gemacht.

Hinweise

Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wir sind bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

Sie können Ihre Anfragen richten an:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Wir nehmen an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die WWK Lebensversicherung a. G. hat sich verpflichtet, die Durchführung **prädiktiver Gentests** nicht zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses zu machen. Bereits vorliegende Befunde solcher Tests müssen erst ab einer Gesamttodesfallsumme von 250.000 EUR bzw. einer jährlichen Barrente von 30.000 Euro bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht offengelegt werden. Dabei verstehen wir unter einem »prädiktiven Gentest« die Untersuchung des Erbguts einer gesunden Person auf Veränderungen, die auf eine Veranlagung für bestimmte Erkrankungen hinweisen.

Für den vorläufigen Versicherungsschutz gelten die Bedingungen, die der Formulkopie für den Versicherungsnehmer beigelegt sind.

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den/die Versicherungsnehmer/-in im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

Mitteilungen Vertragspartner/-in im Außendienst (Bei der Policierung ist der genannte Beitrag maßgebend.)

Ergänzungen durch die Außenstelle (Nummer, Eingangsstempel)

☐ VN ist Mitarbeiter der WWK Versicherungen

Folgendes gilt für die beantragten Versicherungen bei der WWK Lebensversicherung a. G.

Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz

Aufgrund Ihres Antrags gewähren wir Versicherungsschutz gemäß den unten abgedruckten »Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung«.

WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand



Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebens- versicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall und die für den Fall der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. der Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten beantragten Leistungen, sofern eine Karenzzeit nicht vorgesehen ist.

(2) Wenn Sie eine Unfall-Zusatzversicherung (UZV) beantragt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, falls ein Unfall

a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und

b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tode der versicherten Person führt.

(3) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung, Erwerbsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung oder einer Grundfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder eine Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Sinne der diesen Versicherungen zugrunde liegenden Bedingungen ein, so gilt:

a) Eine Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten zahlen wir nur, wenn uns die Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. die Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.

b) Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung erbringen wir nur, wenn und solange die beantragte Versicherung zustande gekommen und nicht weggefallen ist.

In jedem Fall enden die Leistungen bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten aus der jeweiligen (Zusatz-)Versicherung mit dem Ablauf der jeweils vorgesehenen Leistungsdauer.

(4) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten wir im Todesfall einschließlich der Zahlungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung höchstens 150.000 EUR.

Bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. bei einer Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten beträgt die Höchstrente 12.000 EUR jährlich, die Beitragsbefreiung gilt für eine Versicherungssumme (aus der beantragten Versicherung) von maximal 150.000 EUR.

Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge für dieselbe zu versichernde Person, welche zusammengerechnet den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

a) eine Karenzzeit nicht vereinbart ist;

b) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;

c) uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist. Bei Vermögensbildungsversicherungen reicht es aus, wenn uns der »Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber« vorliegt;

d) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;

e) Ihr Antrag nicht von den von uns angebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;

f) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung des Antrags, mittags 12:00 Uhr.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung oder nach einem weiteren Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz ein gleichartiger Versicherungsschutz begonnen hat. Dies gilt auch, wenn die Hauptversicherung oder ein weiterer Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer geschlossen wird;

b) wir Ihren Antrag abgelehnt haben;

c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht gem. § 8 VWG Gebrauch gemacht haben;

d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 VWG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;

e) der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt ist und von denen die versicherte Person vor ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden; dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(3) Ist der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht, entfällt unsere Leistungspflicht.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung

Anwendung, einschließlich derjenigen für eine beantragte Unfall-Zusatzversicherung sowie Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-(Zusatz-)versicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht benannt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Zum Antrag auf Erstellung eines Direktversicherungsangebots nach § 3 Nr. 63 EStG

Folgendes gilt für die angefragten Versicherungen bei der WWK Lebensversicherung a. G.

Bestätigung über den vorläufigen Versicherungsschutz

Aufgrund Ihrer Versicherungsanfrage gewähren wir Versicherungsschutz gemäß den unten abgedruckten »Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung«.

WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragenden und künftigen Versicherungsnehmer.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 6 Wie ist das Verhältnis zu der Versicherung, für die die Versicherungsanfrage gestellt wurde (Hauptversicherung) und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall und die für den Fall der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. der Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten vorgesehenen Leistungen Ihrer Versicherungsanfrage, sofern eine Karenzzeit nicht vorgesehen ist.

(2) Wenn Sie eine Versicherungsanfrage für eine Unfall-Zusatzversicherung (UZV) gestellt haben, zahlen wir zusätzlich die Unfallversicherungssumme, falls ein Unfall

a) während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist und

b) innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tode der versicherten Person führt.

(3) Haben Sie eine Versicherungsanfrage für eine Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)versicherung, Erwerbsunfähigkeits-(Zusatz-)versicherung oder einer Grundfähigkeits-(Zusatz-)versicherung gestellt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder eine Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten im Sinne der diesen Versicherungen zugrunde liegenden Bedingungen ein, so gilt:

a) Eine Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten zahlen wir nur, wenn uns die Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. die Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.

b) Die Leistungen aus der Beitragsbefreiung erbringen wir nur, wenn und solange die Hauptversicherung zustande gekommen und nicht weggefallen ist.

In jedem Fall enden die Leistungen bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit oder Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten aus der jeweiligen (Zusatz-)Versicherung mit dem Ablauf der jeweils vorgesehenen Leistungsdauer.

(4) Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes leisten wir im Todesfall einschließlich der Zahlungen aus einer Unfall-Zusatzversicherung höchstens 150.000 EUR.

Bei Berufs-, Erwerbsunfähigkeit bzw. bei einer Beeinträchtigung der Grundfähigkeiten beträgt die Höchstrente 12.000 EUR jährlich, die Beitragsbefreiung gilt für eine Versicherungssumme (aus der Hauptversicherung) von maximal 150.000 EUR.

Diese Begrenzungen gelten auch dann, wenn Ihre Versicherungsanfrage höhere Leistungen vorsieht oder mehrere Versicherungsanfragen für dieselbe zu versichernde Person, welche zusammengerechnet den jeweiligen Höchstbetrag übersteigen, gestellt worden sind.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

a) eine Karenzzeit nicht vereinbart ist;

b) der vorgesehene Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach der Unterzeichnung Ihrer Versicherungsanfrage liegt;

c) uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist. Bei Vermögensbildungsversicherungen reicht es aus, wenn uns der »Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen durch den Arbeitgeber« vorliegt;

d) Sie das Zustandekommen der Hauptversicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;

e) Ihre Versicherungsanfrage sich im Rahmen der von uns angebotenen Tarife und Bedingungen bewegt;

f) die versicherte Person bei Unterzeichnung der Versicherungsanfrage das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihre Versicherungsanfrage bei uns eingeht, spätestens jedoch mit dem 3. Tag nach der Unterzeichnung der Versicherungsanfrage, mittags 12:00 Uhr.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

a) der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung oder nach einem weiteren Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz ein gleichartiger Versicherungsschutz begonnen hat. Dies gilt auch, wenn die Hauptversicherung oder ein weiterer Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer geschlossen wird;

b) wir Ihre Versicherungsanfrage abgelehnt haben;

c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht gem. § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;

d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheines widersprochen haben;

e) Sie uns mitteilen, dass Sie am Abschluss der Hauptversicherung kein Interesse mehr haben;

f) der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

(3) Jede Vertragspartei kann den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für die Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen in der Versicherungsanfrage gefragt ist und von denen die versicherte Person vor ihrer Unterzeichnung Kenntnis hatte,

auch wenn diese in der Versicherungsanfrage angegeben wurden; dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalles nur mitursächlich geworden sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(3) Ist der Versicherungsfall unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht, entfällt unsere Leistungspflicht.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen besonderen Beitrag.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zu der Versicherung, für die die Versicherungsanfrage gestellt wurde (Hauptversicherung) und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Versicherung Anwendung, für die die Versicherungsanfrage gestellt wurde (Hauptversicherung), einschließlich derjenigen für eine vorgesehene Unfall-Zusatzversicherung sowie Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeits-(Zusatz-)versicherung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie in Ihrer Versicherungsanfrage ein Bezugsrecht benannt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Tarifbeschreibung der Hauptversicherung

WWK Premium FondsRente 2.0

FV25 Fondsgebundene Rentenversicherung

Als Versicherungsleistungen werden erbracht:

1. Im Erlebensfall:

Bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns wird aus dem Rentenskapital (= Wert der vorhandenen Fondsanteile) eine lebenslange monatliche Rente gezahlt. Auf Ihren Wunsch hin ist auch zu Beginn der Rentenphase eine Investition in Fonds möglich. Anstelle der Rentenleistung kann auch eine Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Fondsanteile gewählt werden. Auch eine Teilkapitalabfindung ist möglich.

2. Im Todesfall vor Rentenbeginn:

a) Mindesttodesfallschutz

Stirbt die versicherte Person vor Beginn der Rentenphase, so besteht unsere Leistung in der Auszahlung des Deckungskapitals (Vertragsguthaben) Ihrer Versicherung, mindestens jedoch der Mindesttodesfallsleistung. Die Mindesttodesfallsleistung ergibt sich aus den bis zum Tod der versicherten Person eingezahlten Beiträge (ohne Beitragsteile für gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen) und Zuzahlungen, vermindert um das entnommene Kapital bei Teilauszahlungen.

Im Todesfall wird die Summe der eingezahlten Beiträge, mindestens aber das vorhandene Vertragsguthaben ausbezahlt.

b) Vertragsguthaben

Stirbt die versicherte Person innerhalb der Grund- oder Verfügungsphase, so besteht unsere Leistung in Höhe des Deckungskapitals Ihrer Versicherung.

3. Im Todesfall nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentenphase wird der Wert aller eventuell vorhandenen Fondsanteile aus der Fondsanlage ausgezahlt. Zusätzlich können weitere Todesfallsleistungen vereinbart werden,

a) wenn eine Rentengarantiezeit vereinbart ist

Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, wird die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten im Todesfall weitergezahlt. Alternativ kann der Bezugsberechtigte im Todesfall eine Ablösung der noch ausstehenden garantierten Rentenzahlungen verlangen.

b) wenn Restkapitalisierung vereinbart ist

Stirbt die versicherte Person, erbringen wir eine Todesfallleistung in Höhe des Anlageanteils im übrigen Vermögen für konventionelle Rentenversicherungen zu Rentenbeginn, gekürzt um die bereits gezahlten garantierten Renten. Übersteigt zu diesem Zeitpunkt die Summe der bereits gezahlten Renten den Wert des Anlageanteils zu Rentenbeginn, erlischt die Versicherung ohne Anspruch auf eine weitere Leistung, die über den Wert der vorhandenen Fondsanteile aus der Fondsanlage hinausgeht.

Individuelle Rentengarantiezeit (im Rahmen der derzeit gültigen steuerlichen Grenzen)

Die Mindestrentengarantiezeit beträgt 5 Jahre. Die Höchstrentengarantiezeit ist abhängig vom Rentenbeginnalter. Das Alter zum Ende der Garantiezeit beträgt höchstens 95 Jahre.

Alternativer Rentenbeginn

Ist ein möglicher Rentenbeginn, kein fest vereinbarter Vertragsbestandteil. Der Rentenbeginn ist grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt der Ansparzeit möglich.

4. Rebalancing

Bei Einschluss eines Rebalancing wird die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der Fonds zum Versicherungsjahrestag im Fondsguthaben wieder hergestellt. Nähere Informationen entnehmen sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Erläuterungen

bAV-Dynamik

Bei Einschluss der bAV-Dynamik richtet sich die jährliche Erhöhung des Beitrags für diese Versicherung, einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen grundsätzlich nach der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze West der Deutschen Rentenversicherung Bund (BBG). Als BBG wird in Deutschland eine Grenzgröße bezeichnet, bis zu der im jeweiligen Sozialversicherungszweig, hier in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge vom Arbeitseinkommen erhoben werden.

Der Beitrag wird jedoch höchstens so weit erhöht, dass er 8% der BBG nicht übersteigt. Zahlen Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht den maximal möglichen Jahresbeitrag, so erfolgt nur eine anteilige Erhöhung des Beitrags.

Ergibt sich für ein Kalenderjahr eine im Vergleich zum Vorjahr unveränderte bzw. niedrigere BBG, so erfolgt keine Beitragsanpassung.

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung. Eine gegebenenfalls eingeschlossene Barrente aus einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist von der Erhöhung ausgenommen.

Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres.

NT Normaltarif R1/R2/G1 Kollektivtarif

Risikoklassen

Risikoklasse 1 sicherheitsorientiert

- › Stetige Wertentwicklung, gesicherte Ertragserwartung
- › Kurzfristige geringe Kursschwankungen möglich, aber mittel-/langfristig kein Kapitalverlust
- › Chance: Marktgerechte Verzinsung, die in der Regel über der von Spar- und Festgeldanlagen liegt

z.B. Geldmarktfonds,
geldmarktnahe Fonds

Risikoklasse 2 konservativ

- › Höhere Erträge, mögliche Kursgewinne
- › Kursrisiken aus Zins- und Währungsschwankungen möglich, geringe Bonitätsrisiken (d.h. Kapitalverlust unwahrscheinlich)
- › Chance: Marktgerechte Verzinsung, die über der von festverzinslichen Wertpapieren liegt

z.B. Rentenfonds, international
anlegende Rentenfonds über-
wiegend in Hartwährung, offene
Immobilienfonds

Risikoklasse 3 gewinnorientiert

- › Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktienmarkt-, Rentenmarkt- und Währungschancen
- › Verlustrisiken aus möglichen Aktien-, Zins- und Währungsschwankungen
- › Bonitätsrisiken
- › Chance: Erwirtschaftung einer langfristig höheren Rendite durch kursgewinnorientierte Anlagen

z.B. internationale Rentenfonds
mit Bonitätsrisiken, deutsche
Aktienfonds, internationale
Aktienfonds

Risikoklasse 4 risikobewusst

- › Überdurchschnittlich hohe Ertragserwartungen
- › Vermögenszuwachs vorrangig aus Marktchancen
- › Hohe Verlustrisiken aus möglichen Aktien-, Zins- und Währungsschwankungen
- › Höhere Bonitätsrisiken
- › Chance: Erzielung von hohen Kursgewinnen

z.B. Regionen- und Branchen-
fonds, Emerging Markets Fonds,
Rentenfonds mit höherem
Risikoprofil

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersversorgung (arbeitsrechtliche Vereinbarung)

Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG

Arbeitgeber (siehe Antrag)	Titel, Name, Vorname Arbeitnehmer	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ
----------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung

Tarif: Premium FondsRente (FV)

Der Arbeitgeber erteilt die Versorgungszusage als **Beitragszusage mit Mindestleistung** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG).

Der Begriff Arbeitnehmer wird allgemein verwendet und bezeichnet im Folgenden alle Geschlechter.

1. Vereinbarung über eine Versorgungszusage

In Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrags wird Folgendes vereinbart:

1.1 Allgemeine Hinweise und Behandlung der Beiträge zur Direktversicherung

Zur Durchführung der Versorgungszusage schließt der Arbeitgeber eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) bei der WVK Lebensversicherung a. G. ab.

Bei dem im Antrag zur Direktversicherung angegebenen (Gesamt-)Versicherungsbeitrag handelt es sich um einen steuerfreien Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG. Dieser (Gesamt-)Versicherungsbeitrag ist maßgeblich für das Versicherungsverhältnis und setzt sich aus folgenden Beitragsteilen zusammen (es gilt die beantragte Zahlungsweise):

- ☒ **Entgeltumwandlung** in Höhe von _____ EUR
gemäß den Bestimmungen in 1.2 (ggf. inkl. VL und Sonderbezüge)
- ☐ plus **Arbeitgeberbeteiligung** in Höhe von _____ EUR
gemäß den Bestimmungen in 1.3 (ggf. inkl. verpf. Arbeitgeberzuschuss)
- = **(Gesamt-)Versicherungsbeitrag** _____ EUR

Optional ist eine weitere Konkretisierung bzw. Aufteilung der Beitragsteile unter den Punkten 1.2 und 1.3 möglich, wobei dies keine Auswirkung auf die hier vereinbarte Höhe des (Gesamt-)Versicherungsbeitrags hat.

Beiträge aus einer Einmalzahlung zum Versicherungsbeginn

Zusätzlich zu vorgenannten Beiträgen ist im Antrag zur Direktversicherung eine Einmalzahlung zum Versicherungsbeginn vorgesehen. Diese fließt ebenso in die Direktversicherung und erhöht die Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung entsprechend. Die Einmalzahlung stammt aus:

- ☐ **Entgeltumwandlung** in Höhe von _____ EUR
- ☐ plus **Arbeitgeberbeteiligung** in Höhe von _____ EUR
- = **Einmalzahlung** _____ EUR

Die übrigen Bestimmungen für die Entgeltumwandlung plus ggf. Arbeitgeberbeteiligung dieser Vereinbarung gelten entsprechend.

Es gilt auch für den Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung die sofortige Unverfallbarkeit als vereinbart. Ist eine arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusage gewünscht, für welche nicht die Regelungen der hier vorgesehenen Arbeitgeberbeteiligung gelten sollen, so ist dies im Rahmen eines separaten Vertrages mit der »Vereinbarung zur arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung« möglich.

1.2 Vereinbarung über eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung

Die zukünftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers werden einvernehmlich zugunsten einer wertgleichen Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt (Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetz – BetrAVG).

Die Höhe entspricht dem in 1.1 festgesetzten Beitragsteil der Entgeltumwandlung. Sie erfolgt aus laufenden Entgeltansprüchen. Sofern Letzteres ganz oder teilweise nicht zutrifft, beinhaltet der in 1.1 festgesetzte Beitragsteil eine Umwandlung aus:

- ☐ dem Anspruch auf **vermögenswirksame Leistungen** _____ EUR
(Arbeitgeberanteil)
- ☐ **Sonderbezügen** _____ EUR
(☐ Urlaubsgeld ☐ Weihnachtsgeld ☐ Tantieme/Gewinnbeteiligung)

1.3 Vereinbarung über eine Arbeitgeberbeteiligung zur Direktversicherung

Die Höhe entspricht dem in 1.1 festgesetzten Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung. Dieser wird gewährt, sofern und solange die Entgeltumwandlung nach 1.2 besteht, wobei Beiträge bis zu 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung begünstigt sind.

Der in 1.1 festgesetzte Beitragsteil der Arbeitgeberbeteiligung entspricht

_____ % des Entgeltumwandlungsbetrages nach 1.1.

Die Arbeitgeberbeteiligung beinhaltet die durch die Entgeltumwandlung ggf. ganz oder teilweise erzielte Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers und dient somit u. a. der

Umsetzung der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss im Sinne der §§ 1a Abs. 1a und 26a BetrAVG. Der Arbeitgeberzuschuss zählt zu den Finanzierungsanteilen des Arbeitnehmers.

Zur Konkretisierung kann die Höhe hier dokumentiert werden: _____ EUR

bzw. _____ % der Entgeltumwandlung (Standardfall 15 %).

Beitragsteile der Arbeitgeberbeteiligung, die darüber hinausgehen, stellen eine rein vom Arbeitgeber finanzierte Versorgungszusage gemäß § 1 BetrAVG dar.

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird, gewährt der Arbeitgeber auch diesen Beitragsteil gemäß den Bestimmungen nach Absatz 1.

☐ Die Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von _____ EUR wird gewährt, sofern ...

☐ Die Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von _____ EUR ist nicht von bestimmten Voraussetzungen abhängig.

☐ Es wird auf die jeweils gültige Versorgungsordnung verwiesen.

Freiwillige Angabe für weitere Vereinbarungen

(z. B. sofern eine bereits bestehende Versorgungszusage ergänzt werden soll):

Freiwillige Angabe zu einer VL-Anlage. (eine Variante ankreuzbar):

- ☐ Der bestehende Vertrag zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen soll weiterhin aus dem Nettoeinkommen bespart werden.
- ☐ Der bestehende Vertrag zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen

bei Anlageinstitut: _____

mit Vertragsnummer: _____

soll nicht weiter über den Arbeitgeber bespart werden. Notwendige Willenserklärungen über das Schicksal des oben genannten Vertrags sind vom Arbeitnehmer selbst gegenüber dem zuständigen Anlageinstitut abzugeben.

☐ Es besteht bisher trotz Anspruch noch kein Vertrag zur Anlage der vermögenswirksamen Leistungen.

Die Regelungen und Hinweise auf Seite 2 haben wir zur Kenntnis genommen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

Datum TT/MM/JJJJ

X

Unterschrift **Arbeitnehmer** (= versicherte Person)

Datum TT/MM/JJJJ

X

Unterschrift/Stempel **Arbeitgeber** (= Versicherungsnehmer)

2. Bezugsrecht

Das versicherungsvertragliche Bezugsrecht für die Erlebens- und Todesfallleistungen aus dem in Bezug genommenen Versicherungsvertrag wird im Antrag zum Versicherungsvertrag vereinbart bzw. verfügt und durch den Versicherungsvertrag dokumentiert.

Es ist möglich, die Rangfolge unter den Hinterbliebenen bzw. die Voranstellung einzelner Hinterbliebener gegenüber der im Versicherungsvertrag dokumentierten Rangfolge zu ändern. Ebenso kann nachträglich ein Lebensgefährte oder Sterbegeld-Berechtigter erstmalig benannt oder geändert werden. In diesen Fällen muss dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden und der WWK Lebensversicherung a. G. in schriftlicher Form vom Arbeitgeber angezeigt bzw. verfügt werden.

3. Hinweis zur Beitragszahlung und zur Vereinbarung über eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den vereinbarten (Gesamt-)Versicherungsbeitrag fristgerecht an die WWK Lebensversicherung a. G. abzuführen. Den Versicherungsbeitrag wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und soweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit Eintritt des Versicherungsfalls oder mit Ende der Lohnfortzahlungsfrist, spätestens jedoch mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, erlischt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung.

Bei Erhöhung der Entgeltansprüche sowie bei der Bemessung anderer davon abhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgratifikationen, Jubiläumsgeldern, Pensionsansprüchen, Zuschlägen oder Ähnlichem, bleiben die gegenüber dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung ungeminderten Entgeltansprüche maßgebend.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass – soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt durch Entgeltumwandlung gekürzt wird – für diesen Betrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind und dass damit auch eine Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen verbunden ist. Des Weiteren kann durch die Kürzung des Entgelts ein Unterschreiten der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit Versicherungspflicht eintreten.

Die Sozialversicherungsfreiheit ist unabhängig von der Finanzierung der Direktversicherung auf höchstens 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt, wobei die rein vom Arbeitgeber finanzierten Beiträge vorrangig behandelt werden.

Für den Fall, dass der Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf vermögenswirksame Leistungen umgewandelt wird und dann entfällt oder sich reduziert, wandelt der Arbeitnehmer einen entsprechenden Betrag für die Entgeltumwandlung aus seinen laufenden Entgeltansprüchen um. Gleiches gilt, sofern der Anspruch auf Arbeitgeberbeteiligung entfällt oder sich reduziert. Ist dies nicht gewünscht oder führt eine Änderung der in den Punkten 1.2 und 1.3 vereinbarten Beitragsteile zu einer Änderung des im Antrag angegebenen (Gesamt-)Versicherungsbeitrages, so ist dies der WWK Lebensversicherung a. G. mitzuteilen.

4. Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen entsprechen den Versicherungsleistungen im Versorgungsfall, welche sich nach den Allgemeinen Bedingungen des beantragten Direktversicherungstarifes bestimmen. Die Versorgungsleistungen werden mit dem Erreichen der Altersgrenze, ggf. dem Eintritt von Berufsbzw. Erwerbsunfähigkeit oder mit dem Tod des Arbeitnehmers fällig.

Die Altersgrenze wird auf das im Antrag vereinbarte Alter zum Ende der »Grundphase« (definiert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) festgelegt. Unbeschadet dessen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Versorgungsleistung auch früher (nicht aber vor dem vollendeten 61. Lebensjahr) oder später abgerufen werden. Ist der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles beim Arbeitgeber ausgeschieden, geht das Recht, die Versorgungsleistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Direktversicherung abzurufen – im Folgenden Abrufrecht genannt – auf den Arbeitnehmer über. Bis zur Ausübung des Abrufrechts gelten die getroffenen Verfügungsbeschränkungen gemäß Punkt 6 weiter.

5. Abtretung und Beleihung

Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten sind bis zur Ausübung des Abrufrechts ausgeschlossen. Im Falle einer Entgeltumwandlung gilt diese Regelung auch für den Arbeitgeber.

6. Regelung bei Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles sowie vor dem Erreichen der Altersgrenze mit unverfallbarem Anspruch aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so ist die Versicherungsnehmereigenschaft innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidezeitpunkt auf den Arbeitnehmer zu übertragen. Der Ausgeschiedene kann dann die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterführen oder, sofern bedingungsgemäß möglich, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Es bleibt dem Arbeitnehmer vorbehalten, stattdessen die Ansprüche auf seinen neuen Arbeitgeber übertragen zu lassen.

Die Ansprüche des versicherten Arbeitnehmers dem bisherigen Arbeitgeber gegenüber werden auf die Versicherungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG (beitragsfreie Leistung) begrenzt, sofern der Arbeitgeber die dort genannten »sozialen Auflagen« erfüllt. Hierzu gehört, dass er innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden etwaige Beitragsrückstände ausgleicht sowie dem Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt hat. Es ist daher dem Arbeitgeber angeraten, dem Versicherer das Ausscheiden frühestmöglich zu melden.

Es wird – soweit es sich nicht bereits aus dem Gesetz ergibt – vereinbart, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer (bis zur Ausübung des Abrufrechts) weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch auf Grund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufwert in Anspruch nehmen kann, soweit die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

7. Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile von Hauptversicherung und ggf. Zusatzversicherung werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet.

8. Versicherungsverhältnis

Es gilt der Versicherungsvertrag, dokumentiert durch den Versicherungsschein, einschließlich der zugrunde liegenden »Allgemeinen Bedingungen« und den Bestimmungen dieser Erklärung, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen (evtl. »Ergänzende Bestimmungen«, »Besondere Bedingungen« und ggf. die Bestimmungen des Gruppenversicherungs- bzw. Rahmenvertrags).

9. Informationspflicht

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Informationen zum Versicherungsvertrag, z. B. über eine etwaige Beitragsfreistellung oder über den Stand des Versicherungsvertrags, unverzüglich an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

10. Hinweis zur Abschluss- und Vertriebskostenverteilung

Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die Einrichtung der Direktversicherung gemäß den für die einzelne Versicherung geltenden Versicherungsbedingungen getilgt werden. Es ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 DeckRV maßgebend. Dieses Verfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder eines Rückkaufswerts vorhanden sind. Als Rückkaufswert errechnet sich jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Einhaltung der DeckRV angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Weitere Informationen enthält der Versicherungsschein.

11. Hinweis zur Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Für gesetzlich Krankenversicherte fallen auf Versorgungsleistungen aus Direktversicherungen bei Überschreiten der Bagatellgrenze grundsätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner an.

12. Hinweis zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

Die Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung unterliegen der nachgelagerten Besteuerung.

13. Tarifverträge

Beruhend die Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag, so ist eine Entgeltumwandlung nur möglich, soweit dies durch den Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist. Der Arbeitgeber sichert dem Arbeitnehmer zu, dass er dieser gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen hat.

14. Hinweis zu Geschäftsführern einer GmbH

Wir empfehlen, die Versorgungszusagen auf eine Direktversicherung durch einen formellen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen, um den Erfordernissen für die zivilrechtliche Gültigkeit und die steuerliche Anerkennung zu genügen sowie generell die besonderen Anforderungen für diesen Personenkreis zu beachten (BMF-Schreiben, Rechtsprechung).

15. Vorbehalte

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung über Entgeltumwandlung (siehe Punkt 1.2) von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht entstehen. Der Arbeitgeber behält sich für die Arbeitgeberbeteiligung (siehe Punkt 1.3) vor, die Leistungen mit einer Frist von drei Monaten zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Zusage maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Betrachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann. Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben davon unberührt.

16. Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber:

Mögliche Einstandspflichten des Arbeitgebers bei Fondsrenten

Die WWK Premium Fondsrente eröffnet die Aussicht auf eine attraktive Rendite. Im Gegenzug ist mit der Wertpapieranlage ein Kursrisiko verbunden. Eine Garantie, dass im Leistungsfall in jedem Fall die Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht, bietet die WWK Premium Fondsrente nicht. Seit der Neufassung des BetrAVG zum 01.01.2002 wird die Meinung vertreten, dass es sich bei fondsgebundenen Rentenversicherungen, die keine Garantieleistung für den Erlebensfall vorsehen, arbeitsrechtlich um eine Beitragszusage mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG handelt. Teilt man diese Einschätzung, ergibt sich für den Arbeitgeber folgende Konsequenz: Unterschreitet der Wert der Fondsanteile im Versorgungsfall die gesetzliche Mindestleistung, d. h. die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der verbrauchten Risikobeitragsteile, muss der Arbeitgeber den Differenzbeitrag selbst erbringen. Ob die Rechtsprechung diese Ansicht teilen wird, kann derzeit nicht gesagt werden. Wir müssen jedoch rein vorsorglich auf das Haftungsrisiko hinweisen.

Vereinbarung zur arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung (arbeitsrechtliche Vereinbarung)

Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG

Arbeitgeber (siehe Antrag)	Titel, Name, Vorname Arbeitnehmer	Geburtsdatum TT / MM / JJJJ
----------------------------	-----------------------------------	-----------------------------

Arbeitgeberfinanzierung

Tarif: Premium FondsRente (FV)

Der Arbeitgeber erteilt die Versorgungszusage als **Beitragszusage mit Mindestleistung** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG).

Der Begriff Arbeitnehmer wird allgemein verwendet und bezeichnet im Folgenden alle Geschlechter.

1. Bezugsrecht

Das versicherungsvertragliche Bezugsrecht für die Erlebens- und Todesfallleistungen aus dem in Bezug genommenen Versicherungsvertrag wird im Antrag zum Versicherungsvertrag vereinbart bzw. verfügt und durch den Versicherungsvertrag dokumentiert.

Es ist möglich, die Rangfolge unter den Hinterbliebenen bzw. die Voranstellung einzelner Hinterbliebener gegenüber der im Versicherungsvertrag dokumentierten Rangfolge zu ändern. Ebenso kann nachträglich ein Lebensgefährte oder Sterbegeld-Berechtigter erstmalig benannt oder geändert werden. In diesen Fällen muss dies zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden und der WWK Lebensversicherung a. G. in schriftlicher Form vom Arbeitgeber angezeigt bzw. verfügt werden.

2. Beitragszahlung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den vereinbarten (Gesamt-)Versicherungsbeitrag fristgerecht an die WWK Lebensversicherung a. G. abzuführen. Den Versicherungsbeitrag wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und soweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit Eintritt des Versicherungsfalls oder mit Ende der Lohnfortzahlungsfrist, spätestens jedoch mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, erlischt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung.

3. Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen entsprechen den Versicherungsleistungen im Versorgungsfall, welche sich nach den Allgemeinen Bedingungen des beantragten Direktversicherungstarifes bestimmen.

Die Versorgungsleistungen werden mit dem Erreichen der Altersgrenze, ggf. dem Eintritt von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit oder mit dem Tod des Arbeitnehmers fällig.

Für die Tarife FVG und KVA gilt: Die Altersgrenze wird auf das im Antrag vereinbarte Alter zum Ende der »Grundphase« (definiert in den Allgemeinen Bedingungen) festgelegt. Unbeschadet dessen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Versorgungsleistung auch früher (nicht aber vor dem vollendeten 61. Lebensjahr) oder später abgerufen werden.

Ist der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles beim Arbeitgeber ausgeschieden, geht das Recht, die Versorgungsleistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Direktversicherung abzurufen – im Folgenden Abrufrecht genannt – auf den Arbeitnehmer über. Bis zur Ausübung des Abrufrechts gelten die getroffenen Verfügungsbeschränkungen gemäß Ziffer 5 weiter.

4. Abtretung und Beleihung

Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten sind bis zur Ausübung des Abrufrechts ausgeschlossen. Im Falle einer Entgeltumwandlung gilt diese Regelung auch für den Arbeitgeber.

5. Regelung bei Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles sowie vor dem Erreichen der Altersgrenze mit unverfallbarem Anspruch aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so ist die Versicherungsnehmereigenschaft innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidezeitpunkt auf den Arbeitnehmer zu übertragen. Der Ausgeschiedene kann dann die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterführen oder, sofern bedingungsgemäß möglich, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Es bleibt dem Arbeitnehmer vorbehalten, stattdessen die Ansprüche auf seinen neuen Arbeitgeber übertragen zu lassen.

Die Ansprüche des versicherten Arbeitnehmers dem bisherigen Arbeitgeber gegenüber werden auf die Versicherungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG (beitragsfreie Leistung) begrenzt, sofern der Arbeitgeber die dort genannten »sozialen Auflagen« erfüllt. Hierzu gehört, dass er innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden etwaige Beitragsrückstände ausgleicht sowie dem Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt hat. Es ist daher dem Arbeitgeber angeraten, dem Versicherer das Ausscheiden frühestmöglich zu melden.

Es wird – soweit es sich nicht bereits aus dem Gesetz ergibt – vereinbart, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer (bis zur Ausübung des Abrufrechts) weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch auf Grund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen kann, soweit die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

6. Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile von Hauptversicherung und ggf. Zusatzversicherung werden ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen verwendet.

7. Versicherungsverhältnis

Es gilt der Versicherungsvertrag, dokumentiert durch den Versicherungsschein, einschließlich der zu Grunde liegenden »Allgemeinen Bedingungen« und den Bestimmungen dieser Erklärung, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen (evtl. »Ergänzende Bestimmungen«, »Besondere Bedingungen« und ggf. die Bestimmungen des Gruppenversicherungs- bzw. Rahmenvertrags).

8. Informationspflicht

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Informationen zum Versicherungsvertrag, z.B. über eine etwaige Beitragsfreistellung oder über den Stand des Versicherungsvertrags, unverzüglich an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

9. Hinweis zur Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Für gesetzlich Krankenversicherte fallen auf Versorgungsleistungen aus Direktversicherungen bei Überschreiten der Bagatellgrenze grundsätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner an.

10. Hinweis zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

Die Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung unterliegen der nachgelagerten Besteuerung.

11. Hinweis bei Geschäftsführern einer GmbH

Wir empfehlen, die Versorgungszusage auf eine Direktversicherung durch einen formellen Gesellschafterbeschluss genehmigen zu lassen, um den Erfordernissen für die zivilrechtliche Gültigkeit und die steuerliche Anerkennung zu genügen sowie generell die besonderen Anforderungen für diesen Personenkreis zu beachten (BMF-Schreiben, Rechtsprechung).

12. Vorbehalte

Der Arbeitgeber behält sich vor, die Leistungen mit einer Frist von drei Monaten zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Direktversicherungszusage maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Betrachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben davon unberührt.

13. Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber:

Mögliche Einstandspflichten des Arbeitgebers bei Fondsrenten

Die WWK Premium FondsRente eröffnet die Aussicht auf eine attraktive Rendite. Im Gegenzug ist mit der Wertpapieranlage ein Kursrisiko verbunden. Eine Garantie, dass im Leistungsfall in jedem Fall die Summe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht, bietet die WWK Premium FondsRente nicht.

Seit der Neufassung des BetrAVG zum 01.01.2002 wird die Meinung vertreten, dass es sich bei fondsgebundenen Rentenversicherungen, die keine Garantieleistung für den Erlebensfall vorsehen, arbeitsrechtlich um eine Beitragszusage mit Mindestleistung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG handelt. Teilt man diese Einschätzung, ergibt sich für den Arbeitgeber folgende Konsequenz: Unterschreitet der Wert der Fondsanteile im Versorgungsfall die gesetzliche Mindestleistung, d.h. die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich der verbrauchten Risikobeitragsanteile, muss der Arbeitgeber den Differenzbeitrag selbst erbringen.

Ob die Rechtsprechung diese Ansicht teilen wird, kann derzeit nicht gesagt werden. Wir müssen jedoch rein vorsorglich auf das Haftungsrisiko hinweisen.

Die Regelungen und Hinweise – insbesondere den Punkt 13 »Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber: Mögliche Einstandspflichten des Arbeitgebers bei Fondsrenten« – haben wir zur Kenntnis genommen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

Datum TT / MM / JJJJ

X

Unterschrift **Arbeitnehmer** (= versicherte Person)

Datum TT / MM / JJJJ

X

Unterschrift/Stempel **Arbeitgeber** (= Versicherungsnehmer)